

## Merkblatt zum Betrieb von Wärmepumpen

### 1. Anzeige von Erdaufschlüssen (z.B. Bohrungen)

Die Bohrung ist beim Landratsamt Main-Spessart mit einem

- Lageplan M 1 : 1.000

anzuzeigen. Anzeigevordrucke dazu sind beim Landratsamt erhältlich oder im Internet auf unserer Homepage [www.main-spessart.de](http://www.main-spessart.de) abrufbar.

Mit der Bohrung darf frühestens einen Monat nach Eingang der Bohranzeige beim Landratsamt Main-Spessart begonnen werden. Das Einverständnis zur Durchführung der Bohrung wird i.d.R. unter Auflagen erteilt.

Bei ungünstigen Verhältnissen kann bereits für die Bohrung ein Wasserrechtsverfahren notwendig werden.

### 2. Brunnenausbauplan und Bohrbericht müssen vorgelegt werden.

Nach der Bohrung sind der Bohrbericht und der Ausbauplan dem Landratsamt zur Prüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt dann eine Rückmeldung.

### 3. Wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Wärmepumpe

- Für den Betrieb von **Wasser-/Wasser-Wärmepumpen** ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in jedem Fall erforderlich.
- Eine Beurteilung, ob für den **Betrieb von Erdwärmesonden** eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wird, ist erst nach Vorlage der geologischen und hydrogeologischen Erhebungen möglich.

### 4. Erforderliche Antragsunterlagen für eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Wärmepumpe (Wasser-/Wasser- oder Sole-/Wasser-Wärmepumpe)

Nach Durchführung der Bohrungen sind die geologischen und hydrogeologischen Unterlagen vorzulegen. Gleichzeitig ist die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Anlage rechtzeitig vor Beginn der Gewässerbenutzung beim Landratsamt zu beantragen. Beizufügen sind folgende Unterlagen (in 4-facher Ausfertigung).

- Erläuterung des Vorhabens
- Lageplan M 1 : 1.000
- Beschreibung der Wärmepumpe mit Fabrikat, Typ und Heizleistung

- Schematische Systemzeichnung der Anlage (Wärmepumpe, Wärmetauscher, Erdsonde etc.), die die verschiedenen Flüssigkeitskreisläufe aufzeigt
- Beschreibung der Arbeitsmittel der Gesamtanlage (Kältemittel der Wärmepumpe, ggfs. Wärmeträgermittel der Erdsonden unter Beigabe der Sicherheitsdatenblätter)

Die als Wärmeträger verwendeten Gemische dürfen im Wesentlichen aus Ethylenglykol, Propylenglykol oder Calciumchlorid bestehen. Zusätze dürfen nur in solchen Konzentrationen enthalten sein, dass das Gemisch gemäß Anhang 4 VwVwS in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 einzustufen ist.

Bei **nichtgespannten Grundwasserverhältnissen** ist mit dem Antrag ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft mit mindestens folgenden Informationen vorzulegen:

- Angaben über die Wasserentnahmemenge (in Liter/Sekunde und m<sup>3</sup>/Jahr)
- Schematische Systemzeichnung der Anlage (Wärmepumpe, Wärmetauscher, Rohrleitungen etc.), die die verschiedenen Flüssigkeitskreisläufe darstellt
- Beschreibung der Wärmepumpe (unter Angabe von Fabrikat, Typ und Heizleistung)
- Beschreibung der Arbeitsmittel der Wärmepumpe (Kältemittel unter Beigabe des Sicherheitsdatenblattes, evtl. Schmiermittel)

Dieses Gutachten ersetzt hier das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes als staatl. Sachverständiger.

## 5. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist in jedem Fall eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft ([www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige\\_wasserrecht/psw](http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw)) erforderlich, bei Erdwärmesonden ist diese baubegleitend durchführen zu lassen. Der Abnahmebericht ist dem Landratsamt Main-Spessart **unaufgefordert** vorzulegen.

Landratsamt Main-Spessart  
-Untere Wasserrechtsbehörde-  
Marktplatz 8  
97753 Karlstadt  
Tel.: 09353 793-1274  
E-Mail: [Wasserrecht@Lramsp.de](mailto:Wasserrecht@Lramsp.de)

Stand: 01.07.2018